

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Konzept Friedrichstadt

Husum, den 27.05.2026



LKN.SH 

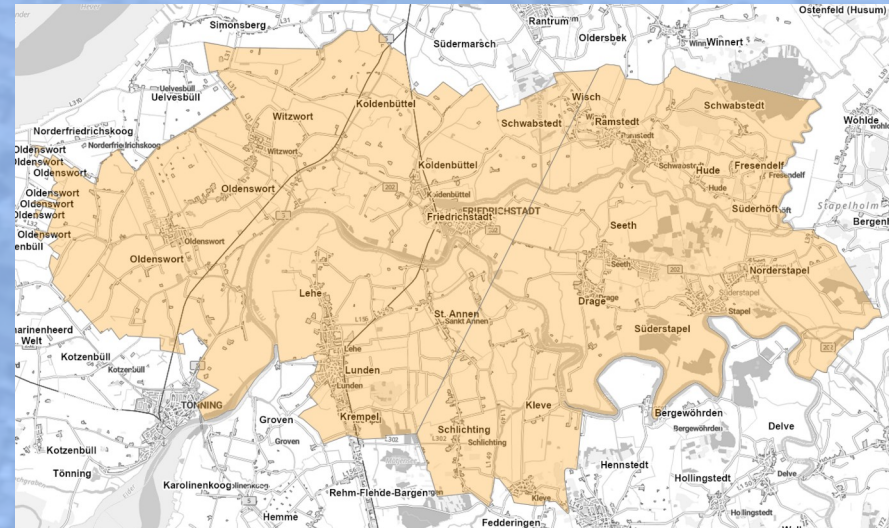
Landesbetrieb für Küstenschutz,
Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein

- Regelung für benachbarte Gemeinden
- Anforderungen für Stege
- Treppenanlagen
- Neue Nummerierung der Anlagen
- Vorgehensweise

Regelungen für benachbarte Gemeinden

- Analyse der örtlichen Verteilung der bisher erteilten Genehmigungen nach dem Erstwohnsitz
- Gebietsfestlegung nach Landesentwicklungsplan
- Deckt sich mit der Häufung von Genehmigungen
- Innerhalb der Regelung:

Witzwort, Oldenswort, Koldenbüttel, Lehe, Lunden, Krempel, St. Annen, Schlichting, Kleve, Drage, Seeth, Stapel, Süderhöft, Fresendelf, Hude, Schwabstedt, Ramstedt, Wisch



Nicht Teil der Regelung:
Husum und Tönning (aufgrund Größe und Infrastruktur)

Regelungen für benachbarte Gemeinden

Indirekte Anlieger

- Personen mit Erstwohnsitz in Friedrichstadt
- Personen mit Zweitwohnsitz oder anderer Meldeadresse nur, wenn sei ein Mehrparteienhaus für Dauerwohnzwecke vermieten



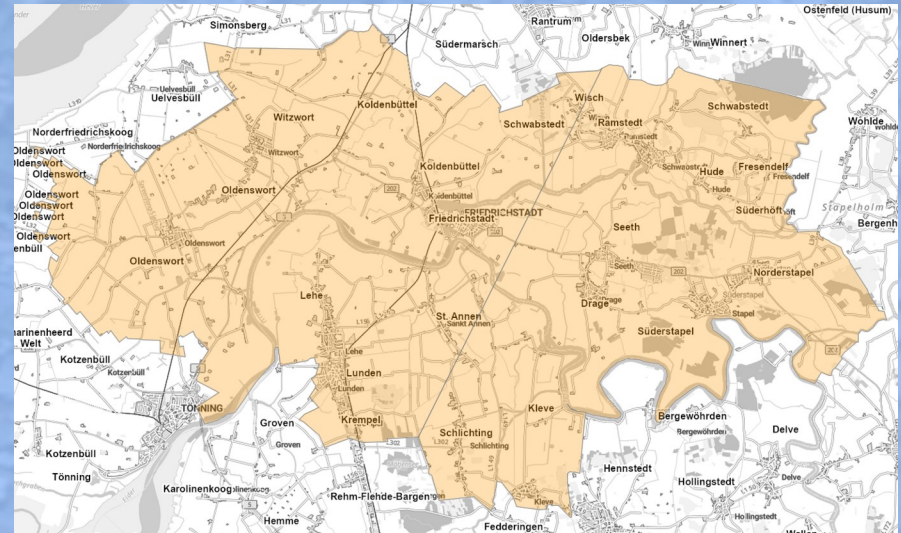
Regelungen für benachbarte Gemeinden

- Genehmigungsinhaber (indirekte Lage), die in diesem Gebiet wohnen, dürfen Ihren Liegeplatz weiterhin nutzen.

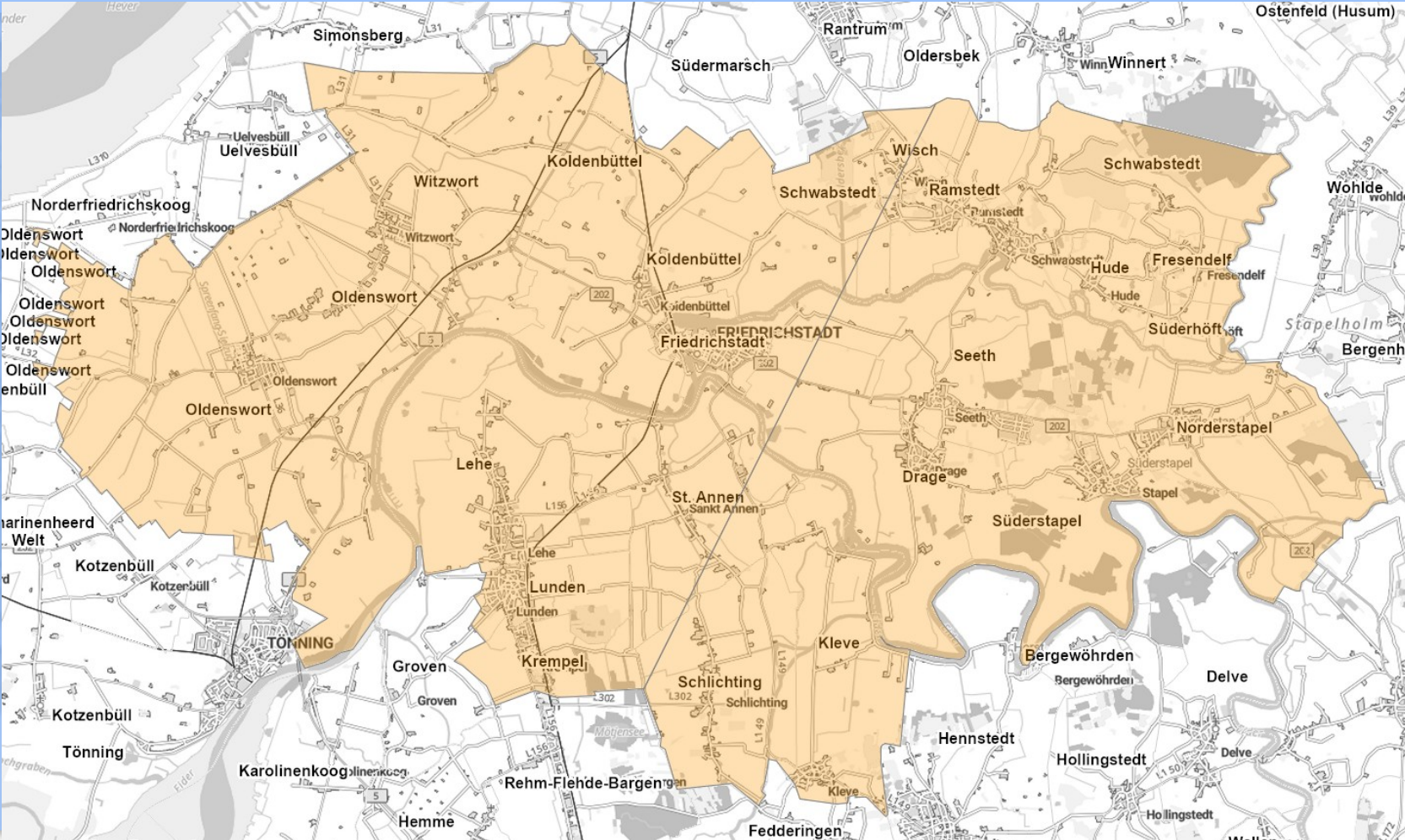
Aber:

Bei Aufgabe des Liegeplatzes, keine Weitergabe an Andere (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.)

- Je nach Zustand und Lage: Rückbau oder Weitergabe (von Warteliste)
- Bei Weitergabe: Kosten der Instandhaltung im Innenverhältnis zwischen altem und neuem Nutzer klären



Regelungen für benachbarte Gemeinden



Regelungen für benachbarte Gemeinden

Genehmigungsinhaber mit Erstwohnsitz außerhalb des dargestellten Gebietes:

- Genehmigungsinhaber außerhalb dieser Gemeinden müssen Ihre Anlagen zurückbauen/abgeben
- Je nach Zustand und Lage: Rückbau oder Weitergabe (von Warteliste)
- Bei Weitergabe: Kosten der Instandhaltung im Innenverhältnis zwischen altem und neuem Nutzer klären
- Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Betroffenen

Anforderungen für Stege

Grundsätzliches:

- Fachgerecht nach Stand der Technik herzustellen (Nach Vorgabe Kreis NF und LKN.SH)
- Bei Neubau oder kompletten Instandsetzung: Zustimmung des Eigentümers über die geplante Bauart zu erfolgen.
- Nicht verkehrssicherer Steg: nachzurüsten oder entfernen (unter Einbindung des Kreises NF und LKN.SH)
- Wasserbaulichen Anlagen
 - nicht beschädigen und
 - auf mehr als 2m verdecken. Überprüfung der Anlagen muss jederzeit möglich sein.

Anforderungen für Stege

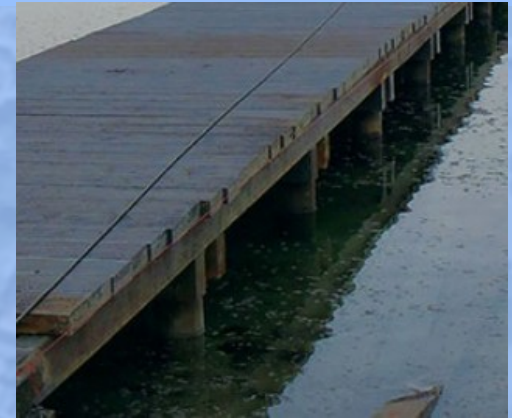
Grundsätzliches:

- Feste Steganlage
 - Breite 1,5 m bis maximal 2m (am Ufer entlang)
 - Länge maximal 6,50 m (in das Gewässer hineinragend)
 - Nur bei Sielzügen ohne Spundwand
- Mobile Steganlagen:
 - Aus Stabilitätsgründen mindestens 2,5 m breit sein.
 - Landzugang in einer Breite von mindestens 1,5m bis maximal 2mn auszuführen.
 - Länge maximal 6,50 m (in das Gewässer hineinragend)
 - Nur an der Treene oder Westersielzug

Anforderungen für Stege

Feste Steganlagen

- Materialien:
 - witterungsbeständiges Holz /Materialien in Holzoptik
 - Grundkonstruktion aus Metall grundsätzlich möglich
- Konstruktive Hinweise:
 - Wasserseitige Kanten sind abzurunden
 - Anbringen von Fenderbrettern (Erleichtert den Ausstieg und verhindert ein verkeilen des Bootes unter dem Steg)
 - Poller zum Anbinden des Bootes auf dem Steg montieren



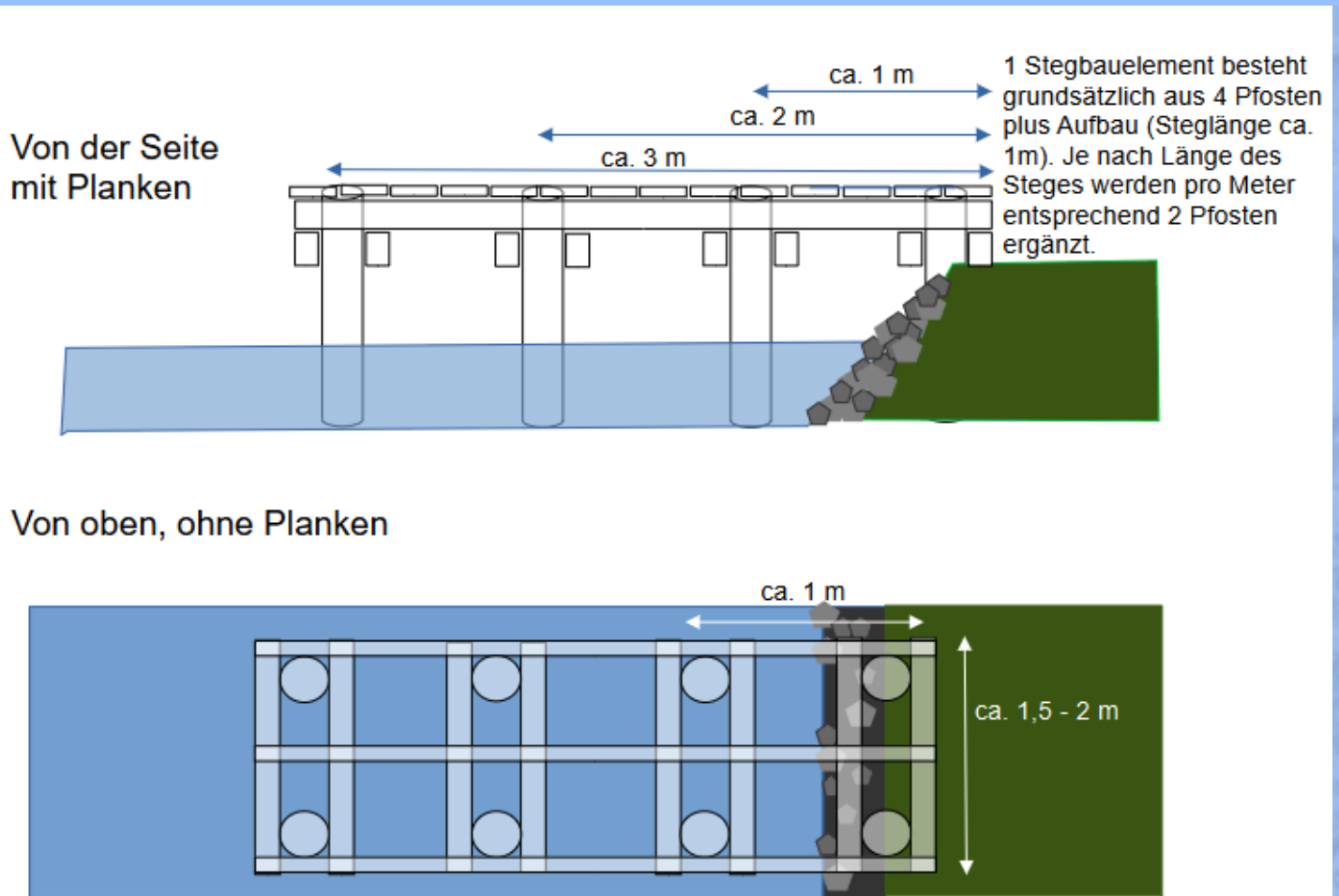
Beispielbild Beplankung: <https://www.bootsstegbau.de/#portfolio>



Auszug RiGeW

Anforderungen für Stege

Feste Steganlagen (Konstruktionsbeispiel)



Mobile Steganlagen

- Materialien:

- witterungsbeständiges Holz /Materialien in Holzoptik
- Grundkonstruktion aus Metall grundsätzlich möglich
- Die Schwimmkörper sind formstabil aus Metall, Beton oder Kunststoffen (in der Regel glasfaserverstärkt), säure- und ölfest sowie unsinkbar auszubilden
- Ausrichtung für den ganzjährigen Betrieb zu empfehlen (z.B. wegen Eisgang etc.)

Konstruktive Hinweise:

- Wasserseitige Kanten sind abzurunden
- Poller zum Anbinden des Bootes auf dem Steg montieren
- Aus Platzgründen wird ein Ramppfahl als Befestigung empfohlen

Anforderungen für Stege

Steg mit Rammpfählen



Beispiel: <https://ekostege.de/dienstleistungen/>

Treppenanlagen

- Neue Treppenanlagen werden nicht genehmigt
- Bestehende Anlagen dürfen weiterhin genutzt und Instand gehalten werden
- Bei Vertragsbeendigung müssen die Treppen und Zugänge zurückgebaut werden
- Wenn die Steganlage ohne Treppe nicht erreichbar ist, muss der Liegeplatz entfallen und ebenfalls zurückgebaut werden



Neue Nummerierung der Anlagen

- Die Anlagen werden eine durchgehende Nummerierung erhalten
- Beginn: Mittelburggraben
- Ende: Halbmond



Vorgehensweise

- Funktionspostfach im LKN.SH:
grachten.friedrichstadt@lkn.landsh.de
- Vereinbarung von Vorort Terminen mit allen Stegeigentümern wird in den nächsten Wochen stattfinden
- Abschluss der Nutzungsverträge
- Sollte keine Zuordnung des Steges möglich sein → örtliche Bekanntmachung am Steg
- Sollte weiterhin kein Stegeigentümer gefunden werden → Abbruch durch LKN.SH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Gern wollen wir noch über Ihre Fragen zum Fortgang
des Verfahrens sprechen.